

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 11. Juli 1959	Nr. 14
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6.6.59	Anordnung über die Gültigkeit der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe beim Inkrafttreten von Preisanordnungen.....	185
22.6.59	Anordnung über die Berechnung von Transportleistungen für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchernte 1959	185
22.5.59	Anordnung Nr. 2 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.....	186
22.6.59	Anordnung Nr. 3 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS.....	187
30.6.59	Anordnung Nr. 72 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	188

**Anordnung
über die Gültigkeit der Sätze der Produktions-
abgabe, Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchs-
abgabe beim Inkrafttreten von Preisanordnungen.**

Vom 6. Juni 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) und des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten der als Ergänzung zu der entsprechenden Preisanordnung erteilten Preisbewilligung sind die vor dem Inkrafttreten der Preisanordnung geltenden Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe und Verbrauchsabgabe weiter anzuwenden, wenn

- für Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich einer Preisanordnung gehören, Preise in den Preislisten nicht enthalten sind und
- für diese Erzeugnisse die bisherigen Preise auf Grund der Preisanordnung berechnet werden dürfen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Wurde vor dem Inkrafttreten bereits nach den Grundsätzen dieser Anordnung verfahren, verbleibt es dabei.

Berlin, den 6. Juni 1959

**Der Minister der Finanzen
Rumpf**

**Anordnung
über die Berechnung von Transportleistungen für
die Landwirtschaft während der Getreide- und
Hackfruchernte 1959.**

Vom 22. Juni 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Über die Bereitstellung von Fahrzeugen des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und anderer Fahrzeughalter für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchernte 1959 sind unter Anleitung der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr Transportraumverträge zwischen dem volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr oder den BDK-Außenstellen und den MTS abzuschließen.

(2) Soweit die Technik der MTS bereits durch Leihverträge an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften übergeben wurde, sind die Transportraumverträge mit den LPG abzuschließen; sie sind den MTS durch die Kraftverkehrsbetriebe oder die BDK-Außenstellen zur Kenntnis zu bringen.

§ 2

Der Einsatz der in § 1 genannten Fahrzeuge ist von den MTS zu veranlassen, soweit die Transportraumverträge nicht mit den LPG abgeschlossen worden sind. In diesen Fällen haben die LPG den Einsatz der Fahrzeuge selbst zu regeln.

§ 3

Die in § 1 genannten Fahrzeuge sind in erster Linie für landwirtschaftliche Transporte, insbesondere von Getreide vom Feld zur Erfassungs- oder Trocknungsstelle